

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TMR – Telekommunikation Mittleres Ruhrgebiet GmbH (Geschäftskunden)

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden die Grundlage aller Verträge zwischen Telekommunikation Mittleres Ruhrgebiet GmbH, Katharinastr. 1, 44793 Bochum (nachfolgend TMR genannt) und ihren Kunden, soweit sich aus den Einzelverträgen oder den Leistungsbeschreibungen nichts Abweichendes ergibt.
- 1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch dann, wenn TMR ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht und den Vertrag durchführt.

2 Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Der Vertrag kommt entweder durch Unterzeichnung eines Vertragsdokuments durch beide Parteien oder durch Auftrag des Kunden, an den sich der Kunde zwei Wochen nach Unterzeichnung gebunden fühlt, und Annahme dieses Auftrages durch TMR, jeweils in Textform, zustande.
- 2.2 TMR kann den Abschluss des Vertrages davon abhängig machen, dass der Kunde eine Einverständniserklärung vorlegt, die von dem dinglich Berechtigten abgegeben und unterzeichnet worden ist, dessen Grundstück durch die Einrichtung und/oder Erbringung der vertraglichen Leistung der TMR betroffen wird (Nutzungsvertrag gemäß Anlage zu § 45 a TKG). Die Leistungserbringung von TMR steht unter dem Vorbehalt, dass der Nutzungsvertrag rechtzeitig vorliegt.
- 2.3 Bei jedem Wechsel des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten während der Laufzeit des Vertrages sorgt der Kunde unverzüglich für die Einholung des erforderlichen Nutzungsvertrages.

3 Leistungsumfang

- 3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweils gültigen TMR Leistungsbeschreibung, den jeweils gültigen Preislisten sowie aus den hierauf bezugnehmenden Vereinbarungen zwischen dem Kunden und TMR im jeweiligen Einzelvertrag / Auftragsformular.
- 3.2 Die Leistungspflicht der TMR steht unter dem Vorbehalt der technischen und betrieblichen Realisierbarkeit der einzelnen Angebote und Leistungen, der rechtzeitigen und vollständigen Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Kunden sowie der rechtzeitigen und vollständigen Erbringung von Vorleistungen oder Genehmigungen Dritter.

4 Entstörung

- 4.1 TMR wird Störungen des Netzbetriebes im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen.
- 4.2 Liegt beim Kunden eine nicht von TMR zu vertretende Störung vor oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist TMR berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand entsprechend der jeweils gültigen Preisliste der TMR in Rechnung zu stellen.

5 Domain-Name

- 5.1 Soweit die TMR in ihrem Leistungsumfang die Registrierung von Domainnamen anbietet, wird sie gegenüber der Registrarstellen (z.B. Network Solutions Inc. oder DENIC Domain Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft eG) lediglich als Vermittler tätig. Die Verträge mit der Registrarstelle berechtigen und verpflichten ausnahmslos den Kunden. Auf die Verträge, Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Richtlinien kann auf den Homepages der Registrarstellen zugegriffen werden. Die Kündigung des Vertrages mit TMR lässt die Gültigkeit dieser Verträge unberührt. Während der Laufzeit der Verträge bezüglich der Domainnamen zwischen der TMR und dem Kunden sind die Vergütungen für die Registrierung in der von der TMR in Rechnung gestellten Vergütung enthalten und werden von der TMR an die Registrarstelle entrichtet.

6 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1 Sofern TMR technische Anlagen, die die Nutzung des Dienstes ermöglichen, beim Kunden installiert, stellt der Kunde geeignete Räumlichkeiten kostenlos inklusive aller Nebenleistungen (z.B. Stromversorgung) rechtzeitig zur Verfügung. Bei der Einholung der für die Installation und Benutzung der technischen Anlagen auf seinem Gelände erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen wird der Kunde die TMR im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren unterstützen.
- 6.2 Der Kunde hat die bei ihm installierten technischen Anlagen vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen und darf an den Anlagen selbst keine Eingriffe vornehmen. Der Kunde hält die technischen Anlagen für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand.
- 6.3 Der Kunde wird den Mitarbeitern von TMR Zugang zu den Räumlichkeiten gewähren, in denen die technischen Anlagen installiert sind. TMR ist dafür verantwortlich, dass ihre Mitarbeiter sich im Einklang mit den Sicherheitsvorschriften des Kunden verhalten.

- 6.4 Der Kunde wird TMR unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, der Rechtsform, seines Wohn- und Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung und grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z.B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) anzeigen.

- 6.5 Der Kunde wird über den Anschluss an das TMR-Netz keine beleidigenden, verleumderischen, sitten- und / oder gesetzeswidrigen Inhalte verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub leisten. Der Kunde steht dafür ein, dass diese Verpflichtungen auch von seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehalten werden.

- 6.6 Unverzüglich nach Beendigung dieses Vertrages wird der Kunde der TMR Zugang zu den technischen Anlagen zum Zwecke der Deinstallation der Anlagen gewähren. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten an Anlagen wegen Ansprüchen gegenüber TMR ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

7 Nutzungsvoraussetzungen und Missbrauchsverbot

- 7.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Dienstleistungen nur in der für das jeweilige Produkt in der jeweiligen Leistungsbeschreibung beschriebenen Art und Weise zu nutzen.

- 7.2 Der Kunde wird Daten ausschließlich unter Nutzung und Anerkennung des standardisierten Kommunikationsprotokolls übermitteln. Die von TMR bereitgestellte Verbindung darf nur mit einem in der jeweiligen Leistungsbeschreibung definierten, fachgerecht angeschlossenen Endgerät genutzt werden. Dies gilt nur, soweit TMR eine andere Nutzung nicht im Einzelfall schriftlich genehmigt.

- 7.3 Der Kunde wird nur standardisierte oder durch TMR vorgegebene Schnittstellen benutzen.

- 7.4 Der Kunde sichert zu, dass er keine Geräte, Einrichtungen, Software oder Daten benutzt, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des TMR-Netzes und des zur Nutzung überlassenen Endgerätes führen.

- 7.5 Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm bekanntwerdenden Umstände, welche geeignet sind, die Funktion des TMR-Netzes zu beeinträchtigen, TMR unverzüglich anzuzeigen.

- 7.6 Der Kunde hat jede Nutzung zu vertreten, soweit er nicht nachweisen kann, dass eine von ihm nicht verschuldete, unbefugte Nutzung seitens Dritter stattgefunden hat. Der Kunde wird alle berechtigten Mitnutzer seines Anschlusses hiervon unterrichten.

- 7.7 Der Kunde ist verpflichtet, die TMR-Dienste sachgerecht und im Rahmen der geltenden Gesetze zu nutzen. Der Kunde ist insbesondere dazu verpflichtet:

- (a) den von TMR bereitgestellten Zugang zum Dienst sowie die genutzten Dienste selbst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere keine rechtswidrigen Handlungen im Rahmen der Nutzung gegenüber Dritten zu begehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht zu verletzen. Der Kunde verpflichtet sich, keine Angebote abzurufen, auch nicht kurzfristig zu speichern, online oder offline zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten oder auf solche Informationen hinzuweisen, die einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt haben. Der Kunde wird alle angemessenen Schutzvorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass andere Nutzer, insbesondere Kinder und Jugendliche, über die Verbindung Kenntnis von oder Zugang zu rechts- oder sittenwidrigen, insbesondere jugendgefährdenden Inhalten erhalten. Der Kunde erkennt an, dass TMR keine Prüfung der übermittelten Inhalte vornehmen kann,
- (b) die Nutzung der TMR-Dienstleistungen zum unaufgeforderten Versand von E-Mail an Dritte, insbesondere zu Werbezwecken (Mail-Spamming) bzw. zum missbräuchlichen Posting von Nachrichten in Newsgroups, insbesondere zu Werbezwecken (News-Spamming) zu unterlassen,
- (c) anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere Benutzernamen und Passworte geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nicht berechnete Dritte Kenntnis davon erlangt haben,

- 7.8 Werden unter Heranziehung der Leistung von TMR im Internet oder anderen Netzen eigene Dienste als Dienstanbieter angeboten, so sind auch insoweit seitens des Kunden die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

- 7.9 Der Kunde hat jede Änderung seiner Person, seines Namens oder seiner Bezeichnung (einschließlich der Rechtsform, der Anschrift, der Rufnummer oder der Bankverbindung) und grundlegende Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse (z.B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zahlungsunfähigkeit) unverzüglich schriftlich TMR mitzuteilen. Kosten, die durch eine schuldhaftige Verzögerung der Übermittlung solcher Daten verursacht werden, hat der Kunde TMR zu erstatten.

- 7.10 Bei einem schuldhaften Verstoß des Kunden gegen diese Pflichten kann TMR das bestehende Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund kündigen und darüber hinaus Schadensersatz wegen des durch die Pflichtverletzung entstandenen Schadens verlangen.

7.11 Der Kunde ist verpflichtet, die jeweils gültigen Richtlinien des RIPE einzuhalten. Die Richtlinien sind unter www.ripe.net/ripe/docs abzurufen. In diesem Zusammenhang muss er an TMR die Angaben weiterleiten, die für die Einhaltung dieser Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung notwendig sind. Der Kunde stellt TMR vor jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus der Nichteinhaltung dieser Richtlinien resultieren frei, sofern der Kunde dieses zu vertreten hat.

8 Nutzung durch Dritte

8.1 Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der TMR den Anschluss nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen. Der Kunde haftet für alle Schäden und ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, die aus der befugten oder unbefugten Nutzung des Anschlusses durch Dritte entstehen, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt innerhalb seines Verantwortungsbereiches der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

9 Fristen und Termine

9.1 Fristen und Termine sind nur mit schriftlicher Bestätigung durch TMR verbindlich. Sie verschieben sich bei einem von TMR nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.

9.2 Wenn der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber TMR nicht nachkommt, verlängern sich die Bereitstellungsfristen mindestens um den Zeitraum der Verzögerung. Das gilt unbeschadet der Rechte von TMR wegen Verzuges des Kunden.

10 Zahlungsbedingungen

10.1 Die vom Kunden an TMR zu zahlenden Rechnungsbeträge ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste der TMR, sofern in dem Einzelvertrag keine abweichende Preisregelung getroffen wurde. Das monatliche Entgelt wird mit Zugang der Rechnung fällig und ist – sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde – innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen. Soweit monatliche Entgelte vereinbart wurden, sind sie beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung anteilig für den Rest des Monats zu zahlen. Ist das Entgelt für Teile eines Monats zu berechnen, so wird dieses für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet.

10.2 Das Entgelt wird in der Regel per Lastschriftverfahren, gemäß der Ermächtigung durch den Kunden, von seinem Konto eingezogen. Andere Zahlungsweisen sind schriftlich zu vereinbaren. Der Kunde verpflichtet sich, eine für die Begleichung des Rechnungsbetrages ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zum Zeitpunkt des Lastschrifteinzugs bereitzuhalten. Der Kunde trägt alle Kosten, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die im Rechtsverkehr gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

11 Aufrechnung und Abtretung

11.1 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen von TMR aufrechnen. TMR darf Forderungen gegen den Kunden an Kreditinstitute als Kreditsicherheit abtreten.

12 Einwendungen gegen Rechnungen

12.1 Einwendungen gegen die Rechnungen von TMR sind innerhalb von acht Wochen nach deren Zugang schriftlich bei TMR geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. TMR wird in den Rechnungen auf die Möglichkeit der Rechnungseinwendung und die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwilligung besonders hinweisen.

12.2 Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen.

13 Sperre

13.1 TMR ist berechtigt, die Inanspruchnahme ihrer Leistungen ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperre), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75,- € in Verzug ist und eine ggf. geleistete Sicherheit verbraucht ist oder einer der Gründe der Ziff. 13.2 gegeben ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 1 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstanden hat. Die Sperre wird dem Kunden außer in den Fällen der Ziff. 13.2 mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Mahnung und Hinweis auf die Möglichkeit des Rechtsschutzes vor den Gerichten schriftlich angekündigt. Der Kunde bleibt auch nach der Sperre verpflichtet, den monatlichen Grundpreis zu zahlen.

13.2 TMR kann ohne Ankündigung und Einhaltung einer Wartefrist sperren:

- sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird oder
- wenn eine Gefährdung der Einrichtungen der TMR, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht oder
- wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung der TMR in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.

14 Unterbrechung, Beschränkung der Leistungen, höhere Gewalt

14.1 TMR ist berechtigt, den Betrieb des Kundenanschlusses ohne daraus folgende vertragliche Sanktionen vorübergehend zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder ganz oder teilweise einzustellen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (z.B. Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten), zur Behebung / Vermeidung von Störungen, aus Gründen öffentlicher Sicherheit bzw. der Sicherheit des Netzbetriebes, der Interoperabilität der Dienste oder des Datenschutzes erforderlich ist.

14.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs der TMR liegenden und von TMR nicht zu vertretenden Umstände wie höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen sowie der Ausfall von Telekommunikationsverbindungen entbinden TMR für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Vom Eintritt der Störung oder des Ereignisses wird der Kunde von TMR in angemessener Weise unterrichtet. Falls die Störung oder das Ereignis länger als zwei Wochen dauert, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.

14.3 Die Verpflichtung der TMR zur Erbringung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen wird beschränkt durch die Zurverfügungstellung bzw. Verfügbarkeit von Vorleistungen, insbesondere der Übertragungswege anderer Anbieter.

15 Haftung

15.1 TMR haftet unbeschränkt für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden.

15.2 TMR haftet für sonstige Schäden, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. TMR haftet darüber hinaus für Schäden, wenn diese auf der schuldhaften Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten), beruhen. In diesem Fall ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

15.3 Im Rahmen von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haftet die TMR für Vermögensschäden gem. § 44a TKG.

15.4 Für Sachschäden ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf 125.000,00 € je schadenstiftendem Ereignis.

15.5 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet TMR nur, wenn TMR deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

15.6 Vorstehendes gilt auch für die Haftung der TMR für ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

15.7 Im Übrigen ist die Haftung von TMR ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

15.8 In keinem Fall haftet TMR für Schäden, die sich aus dem unvorhersehbaren und unverschuldeten Wegfall von Genehmigungen oder dem für TMR unvorhersehbaren oder nicht abwendbaren und von ihr unverschuldeten Ausfall von Einrichtungen der Deutschen Telekom AG bzw. anderer in- oder ausländischer Netzbetreiber ergeben, auch wenn solche Ausfälle bei den von ihr autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern (POPs) auftreten.

16 Sicherheitsleistungen

16.1 TMR ist berechtigt, die Annahme des Kundenauftrags von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Auch nach Vertragsbeginn kann TMR eine Sicherheitsleistung vom Kunden fordern, wenn Umstände bekannt werden, die zu begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Kunden führen. Wird die Sicherheit nicht binnen zwei Wochen nach Aufforderung an die TMR geleistet, so ist TMR berechtigt, die Dienstleistung gem. Ziff.13 zu sperren.

16.2 Die angemessene Sicherheitsleistung ist auf Anforderung von TMR unbeschadet sonstiger gesetzlicher und vertraglicher Rechte in Geld oder durch selbstschuldnerische, unbefristete und unwiderrufliche Bürgschaftserklärung eines im Europäischen Wirtschaftsraums zugelassenen Kreditinstituts zugunsten von TMR zu stellen. Als angemessen ist in der Regel ein Betrag in Höhe des Bereitstellungspreises zuzüglich des sechsfachen Grundpreises anzusehen. Das Kreditinstitut verzichtet auf die Einreden aus den §§ 768, 770, 771 BGB. Anstelle einer Bürgschaftserklärung kann der Kunde auch eine Patronatserklärung der Muttergesellschaft oder einer anderen solventen Gesellschaft stellen, soweit TMR dem zustimmt.

16.3 Bei Aufstockung des Vertragsvolumens oder bei der Verlängerung der Vertragslaufzeit hat TMR das Recht, eine entsprechende Anpassung der Bankbürgschaft oder der Patronatserklärung zu verlangen.

16.4 Die Sicherheit wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückgewährt, sobald keine Ansprüche gegen den Kunden mehr bestehen. TMR ist berechtigt, sich im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden aus der Sicherheit zu befriedigen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die Sicherheit auf den Ursprungsbetrag aufzufüllen.

17 Bonität

17.1 TMR ist berechtigt, zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Kunden bei der für den Sitz des Kunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), der Kreditreform oder bei einer anderen

Wirtschaftsauskunftei oder Kreditversicherungsgesellschaft Auskünfte einzuholen. Weiter behält sich TMR vor, Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. Mahnbescheid- bzw. Vollstreckungsverfahren, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) den genannten Auskunfteien weiterzugeben. TMR kann ferner Auskunft erhalten, wenn bei einer Auskunftei solche Daten aus anderen Kundenverhältnissen anfallen. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von TMR, der Auskunfteien oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

18 Kündigung

- 18.1 Soweit besondere Regelungen nicht anzuwenden sind und keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde, kann das Vertragsverhältnis von jedem Vertragspartner – nach Ablauf einer einzelvertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit - unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende durch ausdrückliche, schriftliche Erklärung gekündigt werden. Die Kündigungserklärung kann auf einzelne in Anspruch genommene Leistungen beschränkt werden. Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 18.2 Ein wichtiger Grund liegt für TMR insbesondere vor, wenn
- (a) der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Entgelte oder eines nicht unerheblichen Teils hiervon in Verzug ist;
- (b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der geschuldeten Entgelte in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der das für zwei Monate geschuldete Entgelt erreicht;
- (c) der Kunde die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht beansprucht, bei der Benutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht;
- (d) wenn die Kreditwürdigkeit des Kunden nach Überprüfung anhand der Auskunft der in Ziff. 17 genannten Wirtschaftsauskunfteien feststeht;
- (e) oder durch Verschulden des Kunden die Qualität des Dienstes beeinträchtigt und die Funktion gestört wird,
- (f) oder der Kunde sonstige ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig verletzt und diese vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung nicht unverzüglich rückgängig macht.
- 18.3 Beendet der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die vertragsgemäße Leistung betriebsfähig bereit gestellt wurde oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat er die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen zu ersetzen. Dies gilt nicht, sofern der Kunde wegen einer von TMR zu vertretenden Pflichtverletzung zur Kündigung berechtigt war.
- 18.4 Ist TMR berechtigt, den Vertrag aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, zu kündigen, so kann sie zusätzlich einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlenden restlichen Preise verlangen. Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn TMR einen höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen bzw. entfällt, wenn der Kunde nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.
- 18.5 Ein wichtiger Grund für Kündigung für TMR liegt ferner vor, wenn eine nicht durch TMR verschuldete Unmöglichkeit eintritt. Die Leistungspflicht der TMR endet auch in den Fällen, in denen der Betrieb der festen Telekommunikationsverbindungen und/oder die Erbringung der Telekommunikationsdienste Störungen in dem öffentlichen Telekommunikationsnetz von TMR oder auf den Teilnehmeranschlussleitungen der Deutschen Telekom AG oder anderer Netzbetreiber verursacht.

19 Datenschutz

- 19.1 Soweit es für die Begründung, die inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses und die Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich ist, darf TMR oder ein anderes Unternehmen, das an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, personenbezogene Daten erheben und verarbeiten. TMR darf die Bestandsdaten der Kunden verarbeiten und nutzen, soweit dies für Zwecke ihrer Werbung, Kundenberatung oder Marktforschung erforderlich ist und der Kunde eingewilligt hat.
- 19.2 Die Verbindungsdaten werden nach Versendung der Entgeltrechnung auf Verlangen des Kunden vollständig gespeichert oder mit Versendung der Rechnung vollständig gelöscht. Die Verbindungsdaten dürfen unter Kürzung der Zielrufnummer um die letzten drei Ziffern zu Beweiszwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte bis zu sechs Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert werden. Sind die Verbindungsdaten gekürzt oder gelöscht, ist die TMR insoweit von der Pflicht zur Vorlage dieser Daten zum Beweis der Richtigkeit der Entgeltabrechnung befreit, wenn der Kunde in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die

Löschung gespeicherter Verbindungsdaten in drucktechnisch deutlich gestalteter Form hingewiesen wurde. Hat der Kunde Einwendungen gegen die Verbindungsentgelte erhoben, dürfen die Verbindungsdaten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind. Dies gilt auch, sofern eine Beschwerdebearbeitung oder sonstige Gründe einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertragsverhältnisses dies erfordern.

20 Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der Leistungsbeschreibung

- 20.1 Die TMR wird dem Kunden Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der Leistungsbeschreibung mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, spätestens zum geplanten Wirksamwerden der Anpassung, zu kündigen. Macht der Kunde von seinem Recht zur Kündigung des Vertrages keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der TMR in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

21 Preisänderungen

- 21.1 Preisänderungen durch die TMR erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Die TMR ist dabei berechtigt, Kostensteigerungen weiterzugeben, und verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere ist die TMR verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die TMR hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere ist TMR verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist. Hiervon ausgenommen sind Änderungen gemäß § 19 Abs. 3 und Abs. 4.
- 21.2 Änderungen der Preise gemäß § 21 Abs. 1 werden erst nach Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung in Schriftform erfolgen muss.
- 21.3 Die TMR ist berechtigt und verpflichtet, künftige Änderungen der Umsatzsteuer zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens an den Kunden weiterzugeben.
- 21.4 § 21 Abs. 3 gilt auch, soweit nach Vertragsschluss sonstige die vertraglichen Leistungen der TMR be- oder entlastende Steuern, Abgaben oder vergleichbare staatlich veranlasste Be- oder Entlastungen wirksam werden.
- 21.5 Ändert die TMR die Preise, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die TMR soll eine Kündigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Schriftform bestätigen. Das ordentliche Kündigungsrecht in § 14 bleibt hiervon unberührt.

22 Schriftformklausel

- 22.1 Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Regelungen, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Die Schriftform im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen erfordert – auch soweit sie an anderer Stelle verlangt wird - die eigenhändige Unterschrift und die Übermittlung des unterschriebenen Dokuments im Original oder per Telefax.

23 Schlussbestimmungen

- 23.1 Die vertraglichen Beziehungen zwischen TMR und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts. Mündliche Nebenabsprachen bestehen insoweit nicht. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 23.2 Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Bochum, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt. Für alle Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Bochum ausschließlicher Gerichtsstand.
- 23.3 Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen verbindlich. In diesem Fall führen die Vertragspartner ergänzende Verhandlungen mit dem Bemühen, die Regelungslücke durch eine einvernehmliche Regelung zu schließen, die der bisherigen Regelung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen möglichst nahe kommt.

Stand: 08/2012